

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. Jänner 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft Piffl

An das Zl. 30.507/52-V/1/86
Präsidium des
Nationalrates

Klappe 6290 Durchwahl

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>P</i>	-GE/19 <i>86</i>
Datum <i>1986 02. 12</i>	
Verteilt <i>13. FEB. 1986</i>	<i>Machhammer</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schauspielergesetz geändert wird;
Aussendung zur Stellungnahme

A. Lajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich,
in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird,
zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist
für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 15. April 1986
gesetzt.

15 Anlagen

Für den Bundesminister:
M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:

[Handwritten signature]

Anlage zu Zl. AV 30.507/52-V/1/1985

E N T W U R F

=====

Bundesgesetz vom, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird (Schauspielergesetz-Novelle 198. - SchSpG-Nov. 198.)

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl.Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Gesetz gilt für das Dienstverhältnis von Personen, die sich einem Theaterunternehmer zur Leistung künstlerischer Dienste in ~~einer~~ oder mehreren Kunstgattungen (insbesondere als Darsteller, Spielleiter, Regieassistent, Bühnenbildner, Dramaturg, Kostümbildner, Ballettmeister, Kapellmeister, Chordirektor, Korrepetitor, Inspizient, Studienleiter, Musiker) bei der Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Mitglied), wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt."

- 2 -

2. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seiner Kunstgattung und seinem Kunstfach entsprechenden Dienste zu leisten.

(4) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart und auch nicht durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzt, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, daß eine zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer der Vereinbarung unentgeltlicher Arbeitsleistung zugestimmt hat."

3. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können in einem Bühnendienstvertrag eine sie treffende, die festen Bezüge eines Monats übersteigende Konventionalstrafe nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vereinbaren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt."

4. Abs. 3 des § 5 entfällt.

5. § 6 lautet:

"Entgelt

Das Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt insbesondere die festen Bezüge (§ 7) und das Spielgeld."

- 3 -

6. § 11 lautet:

"Anspruch bei Dienstverhinderung

- § 11 (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstes oder, sofern die erstmalige Beschäftigung des Mitgliedes nicht für den Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart ist, nach Beginn des Dienstverhältnisses durch Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an der Leistung seiner Dienste verhindert, so ist § 8 Abs. 1 und 2 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292./1921, anzuwenden. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder trotz der Dienstverhinderung erreicht worden ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder durch die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen an der Leistung seiner Dienste verhindert ist.
- (3) Weibliche Mitglieder behalten den Anspruch auf Entgelt während der Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach § 5 Abs. 1 MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 sofern kein Anspruch auf Wochengeld oder andere gleichartige Leistungen besteht.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Dienstverhinderung dem Unternehmer ohne Verzug bekanntzugeben und in den Fällen des Abs. 1 auf Verlangen des Unternehmers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

- 4 -

- (5) Ein Mitglied, das seiner Verpflichtung nach Abs. 4 nicht nachkommt, verliert für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Das gleiche gilt, wenn es sich ohne wichtigen Grund der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht."

7. § 12 lautet:

"(1) Wegen einer Dienstverhinderung nach § 11 Abs. 1 oder 2 darf das Mitglied nicht entlassen werden.

(2) Wird das Mitglied während einer Dienstverhinderung (§ 11 Abs. 1 oder 2) gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Unternehmer ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach § 11 vorgesehene Dauer bestehen, wengleich das Bühnendienstverhältnis früher endet."

8. § 14 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unternehmer hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes oder bühnenmäßigen Werkes erforderliche Bekleidung einschließlich der Wäsche und Ausrüstung, ferner soweit dies notwendig oder üblich ist, Maskenbildner, Maskenbildnerinnen, Friseure, Friseurinnen, Garderobier und Garderobierinnen kostenlos beizustellen."

- 5 -

- 5 -

9. § 15 lautet:

"Fälligkeit des Entgelts und der Reisekosten

- (1) Soweit nicht anderes vereinbart oder üblich ist, ist das Entgelt nach der Leistung der Dienste zu entrichten.
- (2) Ist das Entgelt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist es nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.
- (4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag eines jeden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.
- (5) Die Entrichtung des unbestrittenen Entgelts oder des unbestrittenen Teiles des Entgelts darf nicht von dem Verzicht auf streitiges Entgelt oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden."

10. § 16 Abs. 1 lautet:

- "(1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen, ferner Dirigent, Regisseur, Bühnen- und Kostümbildner namentlich anzuführen."

- 6 -

- 6 -

11. § 18 lautet:

"Urlaub

- § 18 (1) Dem Mitglied gebührt für das erste Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub von 35 Kalendertagen. Der Anspruch erhöht sich um zwei Kalendertage für jedes weitere angefangene Dienstjahr bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendertagen. Beträgt in einem Theaterunternehmen die Spielzeit mindestens 6 jedoch weniger als 12 Monate und wird ein Mitglied in der folgenden Spielzeit beim gleichen Theaterunternehmen weiter engagiert, so gilt das Dienstverhältnis für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als nicht unterbrochen.
- (2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist zwischen dem Unternehmer und dem Mitglied unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Mitgliedes, bei ganzjährigen Dienstverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. September, zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist zeitgerecht, tunlichst einen Monat vor Urlaubsantritt abzuschließen und hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

- 7 -

- 7 -

(3) Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf die festen Bezüge. Diese sind beim Antritt des Urlaubs für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen. Im übrigen gelten § 2 Abs. 2 - 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§ 5, 7 bis 11 und 13 Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976."

12. § 20 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Das Mitglied ist nur dann verpflichtet zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (§ 7 Abs. 2 und 3 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983) an einer Probe teilzunehmen, wenn besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten und der Betriebsrat zustimmt.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen probe- und spielfreien Tag pro Woche, mindestens aber auf 4 probefreie und 4 spielfreie Tage pro Kalendermonat. An einem spielfreien Tag darf das Mitglied nur zu einer Vormittagsprobe herangezogen werden."

- 8 -

- 8 -

13. § 21 lautet:

"Beschäftigungspflicht

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.
- (2) Das Mitglied hat im Laufe eines Spieljahres Anspruch auf zwei Rollen seines Faches. Zumindest eine Fachrolle muß in einer Premiere dargestellt werden. Der Anspruch auf eine Fachrolle gilt dann als erfüllt, wenn das Mitglied bei einem Drittel der Aufführungen des betreffenden Stückes, die innerhalb einer Spielzeit stattgefunden haben, mit dieser Rolle besetzt war.
- (3) Wenn es der Unternehmer trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterläßt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Anspruch auf angemessene Beschäftigung (Abs. 1 und 2) gerichtlich geltend machen oder den Vertrag vorzeitig auflösen und eine Vergütung in der Höhe des Entgelts für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte versprechen müssen, höchstens jedoch bis zum Ausmaß des Betrages eines Jahresentgelts begehren.
- (4) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem Unternehmer schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist."

- 9 -

14. § 22 lautet:

"Verweigerung der Übernahme bestimmter Dienste

§ 22 (1) Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den Darsteller ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit oder der Religiosität nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem Darsteller die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

(2) Sonstige Mitglieder können die Übernahme von Diensten verweigern, wenn

1. der Dienst dem Mitglied aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Übernahme eines Dienstes außerhalb der künstlerischen Mittel oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das das Mitglied vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem Mitglied die Übernahme eines Dienstes zugemutet wird, die seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist."

- 10 -

15. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied über seine Dienstpflicht hinaus in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Einzelvertragliche Beschränkungen sind jedoch zulässig für Theaterelven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Solotänzer des Balletts."

16. In § 24 Abs. 1 entfallen die Worte "als Verwahrer".

17. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung des betreffenden Stückes in der Spielzeit, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden."

18. § 26 lautet:

"Theaterbetriebsordnung

§ 26. Theaterbetriebsordnungen können nur durch Kollektivvertrag oder - soweit sie Angelegenheiten regeln, die durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung zur Regelung übertragen sind - durch Betriebsvereinbarung geschaffen, abgeändert oder aufgehoben werden."

- 11 -

- 11 -

19. § 27 lautet:

"Ordnungsstrafen

§ 27 (1) Insoweit für Übertretungen der Theaterbetriebsordnung Ordnungsstrafen vorgesehen sind, dürfen diese den Betrag des für einen halben Monat gebührenden Entgelts für den Einzelfall nicht übersteigen.

(2) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

(3) Besteht ein Betriebsrat nicht, so unterliegen Ordnungsstrafen der richterlichen Mäßigung."

20. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 28 und lautet:

"Konventionalstrafe

§ 28 (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, daß einem Vertragsteil ein schuldbares Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages (§ 35) bildet.

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteiles getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe des einjährigen Entgelts begrenzt und muß für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung."

- 12 -

21. §§ 29 und 30 lauten:

"Ende des Dienstverhältnisses

- § 29 (1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem der Vertragspartner durch Kündigung gelöst werden.
- (2) Der Theaterunternehmer kann das Dienstverhältnis zum Ende der Spielzeit durch vorhergehende Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Monate und erhöht sich nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 10 Monate.
- (3) Mangels einer für das Mitglied günstigeren Vereinbarung kann das Mitglied das Dienstverhältnis zum Ende der Spielzeit durch vorhergehende Kündigung lösen. Die Kündigung muß bis spätestens 15. Februar des laufenden Spieljahres erfolgen.
- (4) Die Dauer einer Spielzeit (Spieljahr, Bühnenjahr) ist im Zweifel mit 12 Monaten anzunehmen.
- (5) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erfolgen.
- (6) Der Theaterunternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.
- § 30 (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

- (2) Ist das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit und für mindestens 1 Jahr abgeschlossen worden, so hat der Theaterunternehmer dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, daß das Dienstverhältnis nicht verlängert wird. Ist das Mitglied bereits durch mehr als 5 Jahre ununterbrochen beim selben Theaterunternehmer beschäftigt, hat die Mitteilung bis zum 31. Oktober des dem Ende des Dienstverhältnisses vorangehenden Jahres zu erfolgen. Unterbleibt die Mitteilung der Nichtverlängerung oder erfolgt sie verspätet, so verlängert sich das Dienstverhältnis um ein weiteres Spieljahr, es sei denn das Mitglied hat dem Theaterunternehmer bis zum 15. Februar schriftlich mitgeteilt, daß es mit einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nicht einverstanden ist.
- (3) Eine Mitteilung nach Abs. 2 ist keine Kündigung.
- (4) Rechtsunwirksam ist die Befristung eines Dienstverhältnisses, das im Anschluß an
1. ein unbefristetes Dienstverhältnis;
 2. mindestens zwei (unmittelbar) aufeinanderfolgende befristete Dienstverhältnisse, oder
 3. ein befristetes Dienstverhältnis, wenn die Dauer beider Dienstverhältnisse 5 Jahre übersteigt
- abgeschlossen wird. Die Befristung ist jedoch rechtswirksam, wenn sie im Interesse des Mitgliedes gelegen oder aus zwingenden betrieblichen Gründen gerechtfertigt ist."

- 14 -

22. Die bisherigen §§ 31 und 32 entfallen.

23. Die bisherigen §§ 33 bis 40 erhalten die Bezeichnung §§ 31 bis 38.

24. § 41 erhält die Bezeichnung § 39; Abs. 3 lautet:

"(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Antritt des Dienstes verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der Unternehmer unbeschadet des ihm nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechts verpflichtet, dem Mitglied für die im § 11 Abs. 1 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. § 11 Abs. 4 und 5 finden Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, daß der Unternehmer die vollen festen Bezüge weiter entrichtet."

25. Die bisherigen §§ 42 und 43 erhalten die Bezeichnung §§ 40 und 41.

- 15 -

26. § 42 lautet:

"Abfertigung

§ 42 (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert, so gebührt dem Mitglied bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung auf welche die Bestimmungen des § 23 Angestelltengesetz anzuwenden sind. Für die Bemessung der Abfertigung ist das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses dem Mitglied gebührende Entgelt heranzuziehen. Dem Bühnendienstvertrag unmittelbar vorangegangene Dienstzeiten im Sinne des § 23 Abs. 1 dritter Satz Angestelltengesetz zu demselben Arbeitgeber sind für die Abfertigung nicht zu berücksichtigen, wenn das Mitglied für diese Zeiten bereits eine Abfertigung erhalten hat.

(2) Für den Anspruch auf Abfertigung bei Kündigung des Dienstvertrages durch das Mitglied und bei vorzeitigem Austritt weiblicher Mitglieder gilt § 23a Angestelltengesetz sinngemäß.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht für Mitglieder, die dem Bundestheater-Pensionsgesetz, BGBI. Nr. 159/1958, unterliegen."

27. § 44 erhält die Bezeichnung § 43 und lautet:

"Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 43 Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 21 und 38, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritt vom Vertrag im Sinne des § 40, müssen bei sonstigem Ausschluß binnen 6 Monaten nach dem Tage an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden."

28. § 45 erhält die Bezeichnung § 44 und lautet:

"Unabdingbarkeit

§ 44 (1) Ein Bühnendienstvertrag wird nicht dadurch ungültig, daß einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die Rechte, die dem Mitglied aufgrund dieses Gesetzes zustehen, können, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Dienstvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden."

29. § 46 erhält die Bezeichnung § 45.

30. § 47 erhält die Bezeichnung § 46; Abs. 3 lautet:

"(3) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages ist unwirksam:

- a) soweit die Vergütung das ortsübliche Ausmaß übersteigt;
- b) wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des Vermittlers geschlossen worden ist;
- c) soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluß erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
- d) wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
- e) soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
- f) wenn der Vermittler nicht über die zur Vermittlung von Bühnendienstverträgen erforderliche Genehmigung verfügt."

- 17 -

31. § 46 Abs. 6 lautet:

"(6) Vergütungen für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages, die außer Verhältnis zur Mühewaltung des Vermittlers zum Entgelt des Mitgliedes oder zur Vertragsdauer stehen, unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht."

32. § 48 erhält die Bezeichnung § 47; im 2. Halbsatz ist anstelle von § 47 der nunmehrige § 46 zu zitieren.

33. § 49 erhält die Bezeichnung § 48 und lautet:

"Weitergelten von Regelungen

§ 48 (1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende, für Mitglieder günstigere Regelungen in Dienstverträgen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Soweit von diesem Bundesgesetz abweichende Regelungen durch kollektive Rechtsgestaltung zugelassen sind, gelten als solche abweichende Regelungen auch entsprechende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehen."

- 18 -

- 18 -

34. § 50 erhält die Bezeichnung § 49 und lautet:

"Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 49 Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, findet auf Bühnendienstverträge nur insoweit Anwendung, als dieses Gesetz es bestimmt."

35. § 51 erhält die Bezeichnung § 50 und lautet:

"Dienstvertrag anderer Theaterangestellter

§ 50 Für das Dienstverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder (§ 1) sind und die im Geschäftsbetrieb eines Theaterunternehmens vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten angestellt sind, (Sekretär, Kassier, Buchhalter u.ä.) gilt, so fern die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 des Angestelltengesetzes eine Ausnahme angeordnet ist."

36. § 52 erhält die Bezeichnung § 51; Abs. 2 lautet:

"(2) Auf Gastspielverträge finden die §§ 5 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 und 3, 11, 12, 14, 18, 21, 23, 29 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 30 Abs. 2 - 4, 33, 34 und 39 Abs. 3 keine Anwendung."

37. § 53 erhält die Bezeichnung § 52 und lautet:

"§ 52 (1) Das Gesetz tritt am 15. August 1922 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind be-
traut:

1. soweit es sich um Bühnendienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften handelt, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
2. im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung."

- 20 -

Artikel II

Übergangsbestimmungen

- (1) § 11 und § 12 Abs. 2 sind erstmals auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten.
- (2) § 18 gilt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.
- (3) §§ 21, 22 und 24 gelten erstmals für jenes Spieljahr, das nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.
- (4) Bestehende Theaterbetriebsordnungen bleiben in ihrem Regelungsumfang mit den bisherigen Rechtswirkungen solange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung aufgehoben oder abgeändert werden.
- (5) Auf Bühnendienstverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, sind die bisher geltenden §§ 29, 30 und 32 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter anzuwenden. Auf Bühnendienstverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ohne

- 21 -

- 21 -

Zeitbestimmung abgeschlossen wurden, deren Wirksamkeit jedoch erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt, sind die §§ 29 Abs. 3 und 32 bis zum Ablauf eines Jahres nach Wirksamkeitsbeginn dieser Bühnendienstverhältnisse weiter anzuwenden. Auf Bühnendienstverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, ist § 30 Abs. 4 nicht anzuwenden.

Artikel III

Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Artikel II nicht anderes bestimmt, am in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
 1. soweit es sich um Bühnendienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften handelt, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
 2. im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. 1934 II Nr. 78 außer Kraft.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

1. § 1 Abs. 1 lautet:

Inhalt des Bühnendienstvertrages.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die sich einem Theaterunternehmer zur Leistung künstlerischer Dienste in einer oder mehreren Kunstgattungen (insbesondere als Darsteller, Spielleiter, Dramaturg, Kapellmeister, Musiker) bei der Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Mitglied), sofern das Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Mitgliedes hauptsächlich in Anspruch nimmt (Bühnendienstvertrag).

"(1) Dieses Gesetz gilt für das Dienstverhältnis von Personen, die sich einem Theaterunternehmer zur Leistung künstlerischer Dienste in einer oder mehreren Kunstgattungen (insbesondere als Darsteller, Spielleiter, Regieassistent, Bühnenbildner, Dramaturg, Kostümbildner, Ballettmeister, Kapellmeister, Chordirektor, Korrepetitor, Inspizient, Studienleiter, Musiker) bei der Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Mitglied), wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt."

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

2. § 1 Abs. 3 und 4 lauten:

"(3) Soweit nicht anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seiner Kunstgattung und seinem Kunstfach entsprechenden Dienste zu leisten.

(4) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart und auch nicht durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzt, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, daß eine zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer der Vereinbarung unentgeltlicher Arbeitsleistung zugestimmt hat."

3. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können in einem Bühnendienstvertrag eine sie treffende, die festen Bezüge eines Monats übersteigende Konventionalstrafe nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vereinbaren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt."

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seiner Kunstgattung entsprechenden Dienste zu leisten.

(4) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, daß die zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte Körperschaft zugestimmt hat.

(2) Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können in einem Bühnendienstvertrage eine sie treffende, die festen Bezüge eines Monats übersteigende Vertragsstrafe nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vereinbaren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

4. Abs. 3 des § 5 entfällt.

5. § 6 lautet:

"Entgelt

Das Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes umfaßt insbesondere die festen Bezüge (§ 7) und das Spielgeld."

6. § 11 lautet:

"Anspruch bei Dienstverhinderung

§ 11 (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstes oder, sofern die erstmalige Beschäftigung des Mitgliedes nicht für den Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart ist, nach Beginn des Dienstverhältnisses durch Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an der Leistung seiner Dienste verhindert, so ist § 8 Abs. 1 und 2 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292./1921, anzuwenden. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder trotz der Dienstverhinderung erreicht worden ist.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als sechzig Ausführungen im Jahre [gegen ein Entgelt von mehr als 130 Steuereinheiten (§ 172 des Personalsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 713)] für jedes Auftreten verpflichtet werden.

Herabsetzung und Einstellung des Entgeltes.

§ 6. Die Vereinbarung, daß der Unternehmer das Entgelt ohne Zustimmung des Mitgliedes während der Vertragszeit unter den vereinbarten Betrag herabsetzen oder die Leistung des Entgeltes einstellen darf, ist unwirksam, soweit nicht dieses Gesetz eine solche Herabsetzung oder Einstellung gestattet (§ 11).

Anspruch bei Dienstverhinderung.

§ 11. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge [bis zum Höchstbetrage von fünfzehn Steuereinheiten] täglich, bis zur Dauer von sechs Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder trotz der Dienstverhinderung erreicht worden ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Dienstverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs. 1 gebührenden Bezüge.

223/ME XVI. GP - Ministerialeutwurf (geschnittenes Original) 81

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

- (2) Das gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder durch die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen an der Leistung seiner Dienste verhindert ist.
- (3) Weibliche Mitglieder behalten den Anspruch auf Entgelt während der Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach § 5 Abs. 1 MSchG, BGBI.Nr. 221/1979 sofern kein Anspruch auf Wochengeld oder andere gleichartige Leistungen besteht.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Dienstverhinderung dem Unternehmer ohne Verzug bekanntzugeben und in den Fällen des Abs. 1 auf Verlangen des Unternehmers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.
- (5) Ein Mitglied, das seiner Verpflichtung nach Abs. 4 nicht nachkommt, verliert für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt. Das gleiche gilt, wenn es sich ohne wichtigen Grund der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht."

(2) Das gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder durch die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen an der Leistung seiner Dienste verhindert ist.

(4) Weibliche Mitglieder behalten den Anspruch auf die festen Bezüge während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft. Während dieser Zeit dürfen sie zur Dienstleistung nicht zugelassen werden. Erkranken sie, so gelten vom Zeitpunkt der Niederkunft die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Änderung, daß die Beschränkung auf einen Höchstbetrag bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft entfällt.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Unternehmer anzuzeigen und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des Unternehmers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Das Zeugnis muß von dem Theaterarzte oder von einem Krankenkassen-, Amts- oder Gemeindefarzte ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

§ 12 lautet:

- "(1) Wegen einer Dienstverhinderung nach § 11 Abs. 1 oder 2 darf das Mitglied nicht entlassen werden.
- (2) Wird das Mitglied während einer Dienstverhinderung (§ 11 Abs. 1 oder 2) gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Unternehmer ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach § 11 vorgesehene Dauer bestehen, wengleich das Bühnendienstverhältnis früher endet."

§ 14 Abs. 1 lautet:

- "(1) Der Unternehmer hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes oder bühnenmäßigen Werkes erforderliche Bekleidung einschließlich der Wäsche und Ausrüstung, ferner soweit dies notwendig oder üblich ist, Maskenbildner, Maskenbildnerinnen, Friseure, Friseurinnen, Garderobier und Garderobierinnen kostenlos beizustellen."

§ 12. (1) Wegen einer durch Krankheit, Unglücksfall, Niederkunft oder durch die in der weiblichen Natur begründeten regelmäßigen Störungen verursachten Dienstverhinderung darf das Mitglied nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Verhinderung den Zeitraum, für den der Anspruch auf den ganzen oder einen Teil der festen Bezüge besteht, übersteigt. Das Mitglied kann, wenn die Verhinderung länger dauert, den Vertrag vorzeitig auflösen, es sei denn, daß der Unternehmer die vollen festen Bezüge auch weiterhin entrichtet. Wird während der Verhinderung gekündigt, so bleiben die Ansprüche während der in § 11 Abs. 1 bis 4 bezeichneten Zeiträume bestehen, wengleich das Dienstverhältnis früher endet.

(2) Weibliche Mitglieder dürfen wegen der durch ihre Schwangerschaft verursachten Dienstverhinderung nicht entlassen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die Bezüge (§ 11 Abs. 1 bis 4) erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grunde als wegen der durch die in Abs. 1 und 2 genannten Umstände verursachten Dienstverhinderung entlassen wird.

Lieferung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck.

§ 14. (1) Der Unternehmer hat dem Mitgliede die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbedeckungen sowie die Tracht des anderen Geschlechtes, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren, endlich soweit dies notwendig oder üblich ist, Ankleider und Ankleiderinnen kostenlos beizustellen.

E n t w u r f

9. § 15 lautet:

"Fälligkeit des Entgelts und der Reisekosten

- (1) Soweit nicht anderes vereinbart oder üblich ist, ist das Entgelt nach der Leistung der Dienste zu entrichten.
- (2) Ist das Entgelt nach Zeitabschnitten bemessen, so ist es nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.
- (4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag eines jeden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.
- (5) Die Entrichtung des unbestrittenen Entgelts oder des unbestrittenen Teiles des Entgelts darf nicht von dem Verzicht auf Streitiges Entgelt oder auf den Streitigen Teil abhängig gemacht werden."

g e l t e n d e F a s s u n g

Fälligkeit der Bezüge.

§ 15. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Leistung der Dienste zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tage eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Dienstpflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegs- und Reisekosten am Tage vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen

(4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tage jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.

(5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teiles von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf Streitige Bezüge oder auf den Streitigen Teil abhängig gemacht werden.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

10. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen, ferner Dirigent, Regisseur, Bühnen- und Kostümbildner namentlich anzuführen."

11. § 18 lautet:

"Urlaub

§ 18 (1) Dem Mitglied gebührt für das erste Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub von 35 Kalendertagen. Der Anspruch erhöht sich um zwei Kalendertage für jedes weitere angefangene Dienstjahr bis zum Höchstausmaß von 42 Kalendertagen. Beträgt in einem Theaterunternehmen die Spielzeit mindestens 6 jedoch weniger als 12 Monate und wird ein Mitglied in der folgenden Spielzeit beim gleichen Theaterunternehmen weiter engagiert, so gilt das Dienstverhältnis für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als nicht unterbrochen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 16. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.

Urlaub.

§ 18. (1) Wenn der Vertrag für mehr als ein Jahr abgeschlossen ist oder das Dienstverhältnis mindestens so lange gedauert hat, ist dem Mitglied ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens vier Wochen zu gewähren. Hat das Dienstverhältnis länger gedauert, so gebührt dem Mitgliede überdies ein Urlaub von zwei Tagen für jedes weitere Vertragsjahr bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen.

(2) Ist der Vertrag für mindestens sechs Monate abgeschlossen oder hat das Dienstverhältnis mindestens so lange gedauert, so hat das Mitglied Anspruch auf einen Urlaub, dessen Dauer sich im Verhältnis der Vertragsdauer zur Dauer eines Jahres verringert.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts ist zwischen dem Unternehmer und dem Mitglied unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Mitgliedes, bei ganzjährigen Dienstverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. September, zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist zeitgerecht, tunlichst einen Monat vor Urlaubsantritt abzuschließen und hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(3) Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf die festen Bezüge. Diese sind beim Antritt des Urlaubs für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen. Im übrigen gelten § 2 Abs. 2 - 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§ 5, 7 bis 11 und 13 Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976."

(3) Der Antritt desurlaubes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Dienstverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitgliede rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Während desurlaubes behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

(4) Die Zeit, während der das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

(5) Der Unternehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,

b) die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und

c) das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Unternehmer zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

12. § 20 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Das Mitglied ist nur dann verpflichtet zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (§ 7 Abs. 2 und 3 Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983) an einer Probe teilzunehmen, wenn besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten und der Betriebsrat zustimmt.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen probe- und spielfreien Tag pro Woche, mindestens aber auf 4 probefreie und 4 spielfreie Tage pro Kalendermonat. An einem spielfreien Tag darf das Mitglied nur zu einer Vormittagsprobe herangezogen werden."

13. § 21 lautet:

"Beschäftigungspflicht

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben. Arbeitszeit.

§ 20. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Jedem Mitglied sind in einem Kalendermonat vier probefreie Tage zu gewähren.

Recht auf Beschäftigung.

§ 21. (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

E n t w u r f

- (2) Das Mitglied hat im Laufe eines Spieljahres Anspruch auf zwei Rollen seines Faches. Zumindest eine Fachrolle muß in einer Premiere dargestellt werden. Der Anspruch auf eine Fachrolle gilt dann als erfüllt, wenn das Mitglied bei einem Drittel der Aufführungen des betreffenden Stückes, die innerhalb einer Spielzeit stattgefunden haben, mit dieser Rolle besetzt war.
- (3) Wenn es der Unternehmer trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterläßt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Anspruch auf angemessene Beschäftigung (Abs. 1 und 2) gerichtlich geltend machen oder den Vertrag vorzeitig auflösen und eine Vergütung in der Höhe des Entgelts für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen, höchstens jedoch bis zum Ausmaß des Betrages eines Jahresentgelts begehren.
- (4) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem Unternehmer schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist."

g e l t e n d e F a s s u n g

(2) Wenn es der Unternehmer trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterläßt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren, die der Richter nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Dienstverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrage verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahre nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

(3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem Unternehmer schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

14. § 22 lautet:

"Verweigerung der Übernahme bestimmter Dienste

§ 22 (1) Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den Darsteller ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit oder der Religiosität nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem Darsteller die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Rollenverweigerung.

§ 22. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den Darsteller ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem Darsteller aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das er vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem Darsteller die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

(2) Sonstige Mitglieder können die Übernahme von Diensten verweigern, wenn

1. der Dienst dem Mitglied aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Übernahme eines Dienstes außerhalb der künstlerischen Mittel oder außerhalb des Faches gelegen ist, für das das Mitglied vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem Mitglied die Übernahme eines Dienstes zugemutet wird, die seine wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist."

5. § 23 Abs. 3 lautet:

"(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied über seine Dienstpflicht hinaus in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Einzelvertragliche Beschränkungen sind jedoch zulässig für Theaterelven, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Solotänzer des Balletts."

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied über seine Dienstpflicht hinaus in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Vertragsverhältnisse der im § 5 Abs. 3 bezeichneten Art, ferner für Vertragsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn die festen Bezüge für ein Jahr den Betrag von [2500 Steuereinheiten] übersteigen, endlich für Ballett-Elven, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Einzeldarsteller des Balletts.

Entwurf

geltende Fassung

16. In § 24 Abs. 1 entfallen die Worte "als Verwahrer".

Haftung für abgelegte Gegenstände.

§ 24. (1) Der Unternehmer haftet dem Mitglied als Verwahrer für die von dem Mitglied, im Ankleideraum hinterlegten Gegenstände von der Art und der Beschaffenheit, wie man sie gewöhnlich bei sich trägt, insbesondere Kleidung und Wäsche, für die Gegenstände, die im Interesse eines ordnungsmäßigen Theaterbetriebes dort aufbewahrt werden, sowie für die notwendiger- oder üblicherweise während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom Unternehmer dazu bestimmten Ort abgelegten Gegenstände, sofern er nicht beweist, daß der Schaden weder durch ihn noch durch seine Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht ein absperrbarer Ankleideraum nicht und hat der Unternehmer den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der Unternehmer, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Orte hinterlegt wurden.

(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.

17. § 24 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung des betreffenden Stückes in der Spielzeit, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden."

18. § 26 lautet:

"Theaterbetriebsordnung

§ 26. Theaterbetriebsordnungen können nur durch Kollektivvertrag oder - soweit sie Angelegenheiten regeln, die durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung zur Regelung übertragen sind - durch Betriebsvereinbarung geschaffen, abgeändert oder aufgehoben werden."

[Theaterbetriebsordnung.]

§ 26. (1) Für die [Theaterbetriebsordnung] gelten die Vorschriften des [§ 3 Z. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, SIGBl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten] ..

(2) Besteht ein Betriebsrat nicht, so sind einseitige Änderungen und Ergänzungen der [Theaterbetriebsordnung] während der Vertragsdauer einem Mitgliede gegenüber nicht wirksam, wenn sie mit dem Vertrag im Widerspruche stehen oder den Bereich einer dienstlichen Anordnung überschreiten.

Entwurf

geltende Fassung

19. § 27 lautet:

"Ordnungsstrafen

- § 27 (1) Insoweit für Übertretungen der Theaterbetriebsordnung Ordnungsstrafen vorgesehen sind, dürfen diese den Betrag des für einen halben Monat gebührenden Entgelts für den Einzelfall nicht übersteigen.
- (2) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.
- (3) Besteht ein Betriebsrat nicht, so unterliegen Ordnungsstrafen der richterlichen Mäßigung."

Ordnungsstrafen.

- § 28. (1) Für die Übertretung der [Theaterbetriebsordnung] können in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.
- (2) Die Fälle, in denen die Strafe zu leisten ist und die Höhe der Strafe müssen in der [Theaterbetriebsordnung] bestimmt sein.
- (3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.
- (4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der [Theaterbetriebsordnung] näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Bühnenunternehmens verwendet werden.
- (5) Für die Verhängung von Ordnungsstrafen gelten die Vorschriften des [§ 3 Z. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1919 StGBI. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten].
- Besteht ein Betriebsrat nicht, so unterliegt die Ordnungsstrafe der richterlichen Mäßigung.

Entwurf

geltende Fassung

20. Der bisherige § 27 erhält die Bezeichnung § 28 und lautet:

"Konventionalstrafe

- § 28 (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, daß einem Vertragsteil ein schuldbares Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages (§ 35) bildet.
- (2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteiles getroffen wurde.
- (3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe des einjährigen Entgelts begrenzt und muß für beide Vertragsteile gleich sein.
- (4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung."

Vertragsstrafe.

§ 27. (1) Eine Vertragsstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, daß einem Vertragsteil ein schuldbares Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages (§ 37) bildet.

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteiles getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafe ist durch die Höhe des einjährigen Entgelts begrenzt und muß für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Vertragsstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Entwurf

geltende Fassung

21. §§ 29 und 30 lauten:

"Ende des Dienstverhältnisses

§ 29 (1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem der Vertragspartner durch Kündigung gelöst werden.

(2) Der Theaterunternehmer kann das Dienstverhältnis zum Ende der Spielzeit durch vorhergehende Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt 7 Monate und erhöht sich nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 10 Monate.

(3) Mangels einer für das Mitglied günstigeren Vereinbarung kann das Mitglied das Dienstverhältnis zum Ende der Spielzeit durch vorhergehende Kündigung lösen. Die Kündigung muß bis spätestens 15. Februar des laufenden Spieljahres erfolgen.

(4) Die Dauer einer Spielzeit (Spieljahr, Bühnenjahr) ist im Zweifel mit 12 Monaten anzunehmen.

(5) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erfolgen.

(6) Der Theaterunternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 29. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.

(3) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.

(4) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung.

§ 30. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muß spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

(2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§§ 31, 33 und 34) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

§ 30 (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit und für mindestens 1 Jahr abgeschlossen worden, so hat der Theaterunternehmer dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, daß das Dienstverhältnis nicht verlängert wird. Ist das Mitglied bereits durch mehr als 5 Jahre ununterbrochen beim selben Theaterunternehmer beschäftigt, hat die Mitteilung bis zum 31. Oktober des dem Ende des Dienstverhältnisses vorangehenden Jahres zu erfolgen. Unterbleibt die Mitteilung der Nichtverlängerung oder erfolgt sie verspätet, so verlängert sich das Dienstverhältnis um ein weiteres Spieljahr, es sei denn das Mitglied hat dem Theaterunternehmer bis zum 15. Februar schriftlich mitgeteilt, daß es mit einer Verlängerung des Dienstverhältnisses nicht einverstanden ist.

(3) Eine Mitteilung nach Abs. 2 ist keine Kündigung.

§ 32. Ist das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden und hat das Mitglied dem Unternehmer spätestens am 15. Jänner des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, schriftlich den Antrag gestellt, das Dienstverhältnis fortzusetzen, so gilt das Dienstverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, wenn das Mitglied nicht spätestens am 15. Februar eine schriftliche ablehnende Antwort erhalten hat.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

(4) Rechtsunwirksam ist die Befristung eines Dienstverhältnisses, das im Anschluß an

1. ein unbefristetes Dienstverhältnis;
2. mindestens zwei (unmittelbar) aufeinanderfolgende befristete Dienstverhältnisse, oder
3. ein befristetes Dienstverhältnis, wenn die Dauer beider Dienstverhältnisse 5 Jahre übersteigt

abgeschlossen wird. Die Befristung ist jedoch rechtswirksam, wenn sie im Interesse des Mitgliedes gelegen oder aus zwingenden betrieblichen Gründen gerechtfertigt ist."

22. Die bisherigen §§ 31 und 32 entfallen.

23. Die bisherigen §§ 33 bis 40 erhalten die Bezeichnung §§ 31 bis 38.

§ 31. (1) Verhelicht sich eine Darstellerin während der Vertragsdauer, so kann sie, wenn es der Ehemann verlangt, binnen zwei Monaten nach der Eheschließung den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist lösen. Für den Unternehmer ist die Verhelichung des Mitgliedes kein wichtiger Grund zur Auflösung des Vertrages.

(2) Hat das Mitglied wegen Verhelichung den Vertrag gelöst, so kann es während der restlichen Vertragszeit, wenn der Ehemann am Vertragsorte wohnhaft ist, in keinem anderen Bühnenunternehmen, wenn der Ehemann an einem anderen Orte wohnhaft ist, nur an einem Bühnenunternehmen dieses Ortes tätig sein, es sei denn, daß es dem Unternehmer die Fortsetzung des früheren Vertragsverhältnisses angeboten und dieser das Angebot abgelehnt hat. Im Falle des Zuwiderhandelns kann der Unternehmer Schadenersatz begehren.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

24. § 41 erhält die Bezeichnung § 39; Abs. 3 lautet:

"(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Antritt des Dienstes verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der Unternehmer unbeschadet des ihm nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechts verpflichtet, dem Mitglied für die im § 11 Abs. 1 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. § 11 Abs. 4 und 5 finden Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, daß der Unternehmer die vollen festen Bezüge weiter entrichtet."

25. Die bisherigen §§ 42 und 43 erhalten die Bezeichnung §§ 40 und 41.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Antritt des Dienstes verhindert, ohne daß es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der Unternehmer unbeschadet des ihm nach Abs. 1 zustehenden Rücktrittsrechts verpflichtet, dem Mitgliede für die im § 11 Abs. 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 5 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der Unternehmer vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, daß der Unternehmer die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

26. § 42 lautet:

"Abfertigung

§ 42 (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert, so gebührt dem Mitglied bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung auf welche die Bestimmungen des § 23 Angestelltengesetz anzuwenden sind. Für die Bemessung der Abfertigung ist das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses dem Mitglied gebührende Entgelt heranzuziehen. Dem Bühnendienstvertrag unmittelbar vorangegangene Dienstzeiten im Sinne des § 23 Abs. 1 dritter Satz Angestelltengesetz zu demselben Arbeitgeber sind für die Abfertigung nicht zu berücksichtigen, wenn das Mitglied für diese Zeiten bereits eine Abfertigung erhalten hat.

(2) Für den Anspruch auf Abfertigung bei Kündigung des Dienstvertrages durch das Mitglied und bei vorzeitigem Austritt weiblicher Mitglieder gilt § 23a Angestelltengesetz sinngemäß.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht für Mitglieder, die dem Bundestheater-Pensionsgesetz, BGBI. Nr. 159/1958, unterliegen."

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

27. § 44 erhält die Bezeichnung § 43 und lautet:

"Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 43. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 21 und 38, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritt vom Vertrag im Sinne des § 40, müssen bei sonstigem Ausschluß binnen 6 Monaten nach dem Tage an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden."

28. § 45 erhält die Bezeichnung § 44 und lautet:

"Unabdingbarkeit

§ 44 (1) Ein Bühnendienstvertrag wird nicht dadurch ungültig, daß einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die Rechte, die dem Mitglied aufgrund dieses Gesetzes zustehen, können, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Dienstvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden."

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche.

§ 44. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigen Austrittes im Sinne der §§ 21 und 40, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Verträge im Sinne des § 42 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten nach dem Tage, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften.

§ 45. (1) Ein Bühnendienstvertrag wird dadurch nicht ungültig, daß einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitgliede auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

E n t w u r f

29. § 46 erhält die Bezeichnung § 45.

30. § 47 erhält die Bezeichnung § 46; Abs. 3 lautet:

"(3) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages ist unwirksam:

- a) soweit die Vergütung das ortsübliche Ausmaß übersteigt;
- b) wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des Vermittlers geschlossen worden ist;
- c) soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluß erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
- d) wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
- e) soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
- f) wenn der Vermittler nicht über die zur Vermittlung von Bühnendienstverträgen erforderliche Genehmigung verfügt."

31. § 46 Abs. 6 lautet:

"(6) Vergütungen für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages, die außer Verhältnis zur Mühewaltung des Vermittlers zum Entgelt des Mitgliedes oder zur Vertragsdauer stehen, unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht."

g e l t e n d e F a s s u n g

(3) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnendienstvertrages ist unwirksam:

- a) soweit die Vergütung das behördlich genehmigte Maß übersteigt ([§ 21 e GewO.]
- b) wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des Vermittlers geschlossen worden ist;
- c) soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluß erlangte Erhöhung der Bezüge oder für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;
- d) wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
- e) soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll.

(6) Vergütungen, die nicht nach einem behördlich genehmigten Tarif berechnet wurden und die außer Verhältnis zur Mühewaltung des Vermittlers, zu den Bezügen des Mitgliedes oder zur Vertragsdauer stehen, können vom Richter ermäßigt werden.

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

32. § 48 erhält die Bezeichnung § 47; im 2. Halbsatz ist anstelle von § 47 der nunmehrige § 46 zu zitieren.

§ 48. Die Rückforderung einer Zahlung, die nach § 47 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der Zahlende wußte, daß er die Zahlung nicht schuldig ist.

33. § 49 erhält die Bezeichnung § 48 und lautet:

"Weitergelten von Regelungen

Geltung für im Ausland geschlossene Verträge.

§ 49. [Aufgehoben.¹⁾]

¹⁾ Durch BG. v. 15. 6. 1978, BGBl. Nr. 304

§ 48 (1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende, für Mitglieder günstigere Regelungen in Dienstverträgen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Soweit von diesem Bundesgesetz abweichende Regelungen durch kollektive Rechtsgestaltung zugelassen sind, gelten als solche abweichende Regelungen auch entsprechende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehen."

E n t w u r f

g e l t e n d e F a s s u n g

3 4. § 50 erhält die Bezeichnung § 49 und lautet:

"Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 49. Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, findet auf Bühnendienstverträge nur insoweit Anwendung, als dieses Gesetz es bestimmt."

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

§ 50. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnendienstvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen. Das Gesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292 (Angestelltengesetz) findet auf Bühnendienstverträge keine Anwendung.

Entwurf

geltende Fassung

36. § 52 erhält die Bezeichnung § 51; Abs. 2 lautet:

"(2) Auf Gastspielverträge finden die §§ 5 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 und 3, 11, 12, 14, 18, 21, 23, 29 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 30 Abs. 2 - 4. 33, 34 und 39 Abs. 3 keine Anwendung."

37. § 53 erhält die Bezeichnung § 52 und lautet:

"§ 52 (1) Das Gesetz tritt am 15. August 1922 in Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind be-
traut:

1. soweit es sich um Bühnendienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften handelt, der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;

2. im übrigen der Bundesminister für soziale

(2) Auf Gastspielverträge finden die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 2 und 3, 11, 12, 14, 18, 21, 23, 29 Abs. 4, 30, 32, 35, 36 und 41 Abs. 3 keine Anwendung.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 53. (1) Das Gesetz tritt am 15. August 1922 in Wirksamkeit.

(2) *[Überholte Übergangsbestimmung.]*

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die *[Bundesminister für Justiz und ... für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut. Die in den §§ 5, 11 und 23 genannten Beträge können nach Anhörung der Bundes-, Landes- und Stadttheaterverwaltungen sowie der Körperschaften, denen die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt, durch Verordnung erhöht, oder herabgesetzt werden, wenn sie den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.*

V o r b l a t t

Problemstellung: Das Schauspielergesetz ist der Entwicklung des allgemeinen Arbeitsrechts weithin nicht gefolgt. Manche Bestimmungen sind unanwendbar geworden, andere sind hinter dem für die übrigen Arbeitnehmer selbstverständlichen sozialpolitischen Standard zurückgeblieben.

Zielsetzung: Anpassung des durch viele Jahrzehnte weitgehend unverändert gebliebenen Schauspielergesetzes an das allgemeine Arbeitsrecht.

Inhalt: Arbeitsrechtliche Regelungen für den Bühnendienstvertrag. Die Änderungen betreffen insbesondere den Geltungsbereich, die Dienstverhinderung im Krankheitsfall, den Urlaub und die Beendigung der Bühnendienstverhältnisse.

Alternativen: Keine

Kosten: Dem Bund können insbesondere Kosten aus der Schaffung von Abfertigungsansprüchen entstehen. Eine genaue Kostenschätzung ist nicht möglich, weil diese nicht nur vom betroffenen Personenkreis, sondern auch von anderen Faktoren (Dauer der Dienstzeit, Art der Beendigung des Dienstverhältnisses, Anwendung des Bundestheater-Pensionsgesetzes udgl.) abhängt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz) hat im Lauf seines jahrzehntelangen Bestandes nahezu keine Veränderungen erfahren. Die erste Novellierung erfolgte im Jahr 1958 im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine einheitliche Gestaltung der in den verschiedenen arbeitsrechtlichen Sondergesetzen enthaltenen Urlaubsvorschriften. So wurde damals auch im Schauspielergesetz die Verpflichtung des Unternehmers zur Führung von Aufzeichnungen über den Verbrauch des Jahresurlaubs und die Zahlung des Urlaubsentgelts verankert (§ 18 Abs. 5 und 6). Auch die übrigen Novellierungen erfolgten jeweils im Zusammenhang mit der Neuregelung bestimmter Teilbereiche des Arbeitsrechts. So machte im Jahr 1969 das Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes in § 20 Schauspielergesetz eine Zitierungsänderung notwendig. Im Jahr 1972 wurde mit dem Arbeitnehmerschutzgesetz die in § 17 Abs. 2 Schauspielergesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Mitglieder und zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit und des Anstandes aufgehoben. Schließlich wurde 1978 durch das IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304, § 49 Schauspielergesetz betreffend die im Ausland geschlossenen Verträge außer Kraft gesetzt.

Der sonstige Inhalt des Schauspielergesetzes blieb jedoch über den langen Zeitraum seit seiner Verabschiedung im Jahr 1922 unverändert. Das Schauspielergesetz war damals das Letzte einer Reihe von arbeitsrechtlichen Sondergesetzen,

- 2 -

die in der Zeit zu Beginn der ersten Republik für die verschiedenen Gruppen von Privatangestellten geschaffen bzw. verbessert wurden (vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 10. Juni 1922, 1006 Blg NR, S 1).

Die Weiterentwicklung des Schauspielerrechtes und die Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, aber auch an die generelle Fortentwicklung des Arbeitsrechts erfolgte in all den Jahren lediglich über die Kollektivverträge. So ist es nur zu verständlich, wenn seitens der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer Bestrebungen bestehen, diesen Veränderungen auch im Gesetz Rechnung zu tragen, ohne aber das gesamte Konzept dieses Sondergesetzes selbst in Frage zu stellen.

Die wohl wichtigsten Veränderungen betreffen die Bestimmungen über die Beendigung der Bühnendienstverhältnisse. Während das geltende Recht als Regelfall von befristeten Dienstverhältnissen ausgeht, d.h. im Zweifelsfall ein ohne Zeitbestimmung abgeschlossenes Dienstverhältnis "mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit" (§ 29 Abs. 3) beendet wird, geht der Entwurf von diesem Konzept ab. Ein ohne Zeitbestimmung eingegangenes oder fortgesetztes Dienstverhältnis ist grundsätzlich durch Kündigung zu lösen. Eine wesentliche Änderung tritt auch hinsichtlich der sogenannten "Nichtverlängerungsanzeige" ein. Nach der derzeitigen Gesetzeslage (§ 32) muß das Mitglied bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen, mindestens 1-jährigen Dienstverhältnis bis spätestens 15. Jänner des Jahres, in dem das Dienstverhältnis endet, schriftlich eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses begehren. Bei Nichterhalt einer Antwort bis 15. Februar wird das Dienstverhältnis automatisch um ein Jahr verlängert.

- 3 -

- 3 -

Nach dem Entwurf hat aber der Theaterunternehmer in einem solchen Fall aktiv zu werden. Er muß bis 31. Jänner schriftlich mitteilen, daß das befristete Dienstverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt diese Mitteilung, verlängert sich das Dienstverhältnis um ein Jahr.

Nicht minder wichtig ist die Abfertigungsregelung für Schauspieler (§ 42). Mit dieser Vorschrift wird eine bestehende arbeitsrechtliche Lücke geschlossen, die nach Verabschiedung des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes für den dem Schauspielergesetz unterliegenden Personenkreis noch offen geblieben ist.

Eine weitere entscheidende Änderung sieht der Geltungsbereich vor. Das bisher maßgebende Kriterium der "hauptsächlichen Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit" wird aufgegeben und durch eine dem Angestelltengesetz nachgebildete Regelung ersetzt. Nunmehr soll das Schauspielergesetz für das künstlerische Personal eines Theaterunternehmens auch dann gelten, wenn die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der Normalarbeitszeit beträgt (§ 1 Abs. 1).

Als Anpassung an die Weiterentwicklung des allgemeinen Arbeitsrechts sind die Änderungen hinsichtlich des Anspruches bei Dienstverhinderung (§ 11) und des Urlaubs (§ 18) anzusehen. Beide Bereiche wurden bei der seinerzeitigen Neuregelung dieser Teilbereiche im Hinblick auf die Besonderheiten des Schauspielerberufes ausgespart. Es mußten daher berufsspezifische Regelungen getroffen werden.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

- 4 -

- 4 -

Die Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung beruht auf den Kompetenztatbeständen "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) und "Dienstrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 16 und Art. 21 B-VG).

Die vorliegende Novelle wird dem Bund Mehrkosten, insbesondere durch die vorgesehenen Abfertigungsregelungen, verursachen. Diese Belastungen, die ziffernmäßig kaum festzulegen sind, werden sich jedoch in Grenzen halten, da für die dem Bundestheater-Pensionsgesetz unterliegenden Mitglieder Abfertigungszahlungen nicht vorgesehen sind.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu 1.: § 1 Abs. 1:

Mit der Neuregelung des § 1 Abs. 1 werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen wird eine genaue Umschreibung des Kreises der unter das Schauspielergesetz fallenden "Mitglieder" vorgenommen. Diese beispielweise Aufzählung nimmt auch auf Entwicklungen Bedacht, die seit dem Inkrafttreten des Schauspielergesetzes eingetreten sind. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches über den Kreis jener Personen, die nach allgemeiner Auffassung und der Rechtssprechung als "Mitglieder" anzusehen sind, tritt dadurch jedoch nicht ein.

Zum anderen wird die für die Anwendung des Schauspielergesetzes erforderliche Mindestdauer der künstlerischen Tätigkeit mit einem Fünftel des normalen Tätigkeitsumfanges festgesetzt und damit gegenüber der bisher geltenden Regelung wesentlich gesenkt. Die nunmehr vorgesehene zeitliche Untergrenze entspricht jener, die durch die Novelle BGBl.Nr. 418/1975 im Angestelltenbereich eingeführt wurde.

Zu 2.: § 1 Abs. 3 und 4:

Die Bezugnahme auf das Kunstfach in Abs. 3 des § 1 bezweckt eine nähere Eingrenzung der vom Mitglied zu erbringenden Leistungen bzw. Dienste. Es soll künftig - sofern nicht anderes vereinbart ist - nicht möglich sein, etwa einen Schauspieler außerhalb seines Kunstfachs (z.B. Heldentenor, jugendlicher Liebhaber, komische Alte u.ä.) zu verwenden, wenn er nicht selbst dieser anderweitigen Verwendung zustimmt.

- 6 -

Abs. 4 des § 1 bezweckt lediglich eine Anpassung an die Begriffsbestimmungen bzw. Strukturen des allgemeinen Arbeitsrechts. Die Neuregelung nimmt auf den Umstand Bedacht, daß nicht bloß durch Vereinbarung, sondern auch - und vor allem - durch kollektive Normen Entgeltregelungen erfolgen. Diese Anpassung berücksichtigt überdies, daß im Bereich der zwingenden Entgeltregelung durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung die Leistung unentgeltlicher Dienste auch mit Zustimmung der Gewerkschaft nicht möglich ist.

Weiters wird der im geltenden kollektiven Arbeitsrecht (vgl. insbesondere § 4 ArbVG) verwendete Begriff der "kollektivvertragsfähigen Körperschaft" auch ins Schauspielrecht anstelle des überholten und weniger genau definierten Begriffes "die zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte Körperschaft" eingeführt.

Zu 3.: § 3 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung wird lediglich der Ausdruck "Vertragsstrafe" durch den Begriff "Konventionalstrafe" ersetzt und damit der Änderung der Marginalrubrik zu § 28 neu (früher § 27) Rechnung getragen. Gleichzeitig wird damit eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmung mit § 38 Angestelltengesetz herbeigeführt.

Zu 4.: § 5 Abs. 3:

§ 5 Abs. 1 schützt die Partner des Bühnendienstvertrages vor Vereinbarungen, die nur einem Partner ein einseitiges Gestaltungsrecht bezüglich der Wirksamkeit des Vertrages

- 7 -

- 7 -

einräumen. Diese im allgemeinen zugunsten des Mitgliedes wirkende Schutznorm soll es vor nachteiligen Vereinbarungen bewahren.

Hingegen hat die in Abs. 3 enthaltene Ausnahmeregelung, die solche einseitigen Vereinbarungen dann zuließ, wenn die Bindung des Mitglieds an das Theaterunternehmen eher lose und die Entlohnung des Mitglieds sehr hoch war, durch die Inflation in den Jahren nach Inkrafttreten des Schauspielergesetzes ihre Berechtigung verloren. Folgt man der herrschenden Meinung, dann ist die Höhe des Entgelts kein Kriterium für die Berechtigung solcher einseitigen Vereinbarungen. Schon Kapfer (Kommentar zum Schauspielergesetz, S. 44 f) ist für eine korrigierende Interpretation eingetreten. Er will die im Gesetz genannten 130 Steuereinheiten an die gegenwärtige Kaufkraft des Geldes angeglichen wissen.

Allerdings ist zu bezweifeln, ob die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Entgelthöhe und einseitigem Gestaltungsrecht eines Vertragspartners gerechtfertigt ist. Läßt man solche Vereinbarungen nämlich gelten, kann auch die Vereinbarung eines sehr hohen Entgelts nicht davor schützen, daß der Vertragspartner unmittelbar vor Antritt des Engagements vom Vertrag zurücktritt und so die Interessen des anderen Vertragspartners aufs Schwerste beeinträchtigt. Es ist daher gerechtfertigt, die Ausnahmebestimmung überhaupt zu streichen und damit die Vereinbarung eines einseitigen Rücktrittsrechts auszuschließen.

- 8 -

- 8 -

Zu 5.: § 6:

Der ursprüngliche § 6 hat zu entfallen. Wie schon die Kommentatoren (z.B. Kapfer) immer wieder betonten, ist die bisher geltende Regelung widersprüchlich und hinsichtlich der Zielsetzung unklar. Der letzte Halbsatz ("..... soweit nicht dieses Gesetz eine solche Herabsetzung oder Einstellung gestattet (§ 11)") ist einerseits überflüssig, weil eine spezielle Bestimmung im Gesetz der allgemeinen Norm jedenfalls vorgehen würde, andererseits aber auch irreführend. Im § 11 sind die Ansprüche bei Dienstverhinderung geregelt. Eine Vereinbarung, die bei einer Dienstverhinderung, für die Entgeltfortzahlungsanspruch besteht, den Arbeitgeber berechtigt, das Entgelt zu reduzieren, widerspricht der zwingenden Natur der Entgeltfortzahlung. Leistet hingegen der Arbeitnehmer keine Dienste, ohne einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (aufgrund Gesetz, Kollektivvertrag oder Einzelvereinbarung) zu haben, hat er auch aufgrund des synallagmatischen Charakters des Arbeitsverhältnisses keinen solchen Anspruch.

Ein Recht des Arbeitgebers zur einseitigen Bestimmung einer Hauptleistungspflicht aus dem Arbeitsverhältnis widerspricht auch den Grundsätzen des allgemeinen Arbeitsrechts. Eine solche Vereinbarung wäre sicherlich sittenwidrig.

Anstelle der bisher in § 6 enthaltenen Regelung wird eine Definition des Entgeltbegriffs im Sinne des Schauspielergesetzes vorgesehen. Dieser Begriff ist umfassender als der Begriff der "festen Bezüge" nach § 7. Unter festen Bezügen werden die Gage und das gewährleistete Mindestmaß des Spielgeldes verstanden, während im Entgelt auch die über das gewährleistete Mindestmaß hinausgehenden Spielgelder und sonstige Entgeltbestandteile zu berücksichtigen sind.

- 9 -

- 9 -

So kennen die Kollektivverträge u.a. folgende Entgeltbestandteile bzw. Entgeltformen:

Mindestgage, Monatsgage, Tagesgage, Überspielhonorar, Entlohnung von Vorproben, Probenpauschale, Sondervergütung für mehrere Vorstellungen an einem Tag, Vergütung für verkürzte Ruhezeiten, Einzelleistungen von Chor- und Ballettmitgliedern, Fremdsprachenvergütung bei Chormitgliedern.

Zu 6.: § 11:

Auch die Bestimmungen über die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung durch Krankheit sind durch die Währungssumstellungen überholt. Überdies weicht die bisherige Regelung vom Angestelltengesetz ab. Es erfolgt nunmehr eine Angleichung an die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, wobei jedoch auf die Besonderheiten des Schauspielerdienstverhältnisses Bedacht genommen wird (§ 11 Abs. 1 letzter Satz).

Abweichend vom geltenden Recht wird nicht vom Antritt des "Dienstverhältnisses" sondern vom Antritt des "Dienstes" ausgegangen, um die Problematik der Vorprobe (§ 8) mit zu berücksichtigen. Ist die erstmalige Beschäftigung vereinbarungsgemäß nicht für den Beginn des Dienstverhältnisses, sondern z.B. erst für eine zu einem späteren Zeitpunkt angesetzte Premiere vorgesehen, soll der Entgeltfortzahlungsanspruch bereits ab Beginn des Dienstverhältnisses bestehen. In jenen Fällen, in denen das Dienstverhältnis begonnen hat, jedoch das Mitglied wegen der Erkrankung den Dienst nicht antreten kann, gebührt keine Entgeltfortzahlung. Dies würde eine über das Angestelltengesetz hinausgehende Begünstigung bedeuten.

Durch Abs. 1 zweiter Satz wird auf die Besonderheiten der Entlohnung von Bühnendienstverträgen Bedacht genommen. Wird das

- 10 -

gewährleistete Spielgeld durch die im Zeitraum vor der Erkrankung erfolgten Auftritte bereits erreicht, erübrigt sich für den Zeitraum der Verhinderung eine Prüfung, ob weitere Auftritte vorgesehen waren.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist unbeschadet der Geltung des Mutterschutzgesetzes beizubehalten, weil für Schauspielerinnen u.U. berufsspezifische schwangerschaftsbedingte Verhinderungen auftreten können, die - abweichend vom Mutterschutzgesetz - weder in der Gefährdung von Mutter und/oder Leibesfrucht noch in körperlichen Beschwerden begründet sind.

Der bisherige Abs. 3 kann entfallen, weil er durch den Verweis auf § 8 Abs. 2 Angestelltengesetz ersetzt wird.

Der neue Abs. 3 (entspricht thematisch dem bisherigen Abs. 4) ist nur für jene Schauspielerinnen von Bedeutung, die weder ein Wochengeld (z.B. wegen Geringfügigkeit des Entgelts) noch von ihren (öffentlichen) Arbeitgebern ähnliche Leistungen erhalten. Auf diese öffentlichen Arbeitgeber bezieht sich der Hinweis auf die anderen gleichartigen Leistungen am Ende des Abs. 3.

Abs. 4 und 5 entsprechen inhaltlich weitgehend dem bisherigen Abs. 5. Sprachlich lehnen sie sich an die moderneren Formulierungen des § 4 Abs. 2 bzw. 4 Entgeltfortzahlungsgesetz an.

Zu 7.: § 12:

Die Bestimmungen über die krankheitsbedingte Entlassung und die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei Kündigung

- 11 -

während der Erkrankung werden dem für die übrigen Arbeitnehmergruppen geltenden Recht angepaßt. Die Möglichkeit, einen Arbeitnehmer wegen Erkrankung zu entlassen, wurde sowohl in der Gewerbeordnung als auch im Angestelltenrecht beseitigt (vgl. BGBl.Nr. 418/1975). Allerdings mußte als Konsequenz auch das bisher im § 12 Abs. 1 Satz 2 Schauspielergesetz enthaltene Austrittsrecht des Arbeitnehmers beseitigt werden.

§ 12 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 des geltenden Rechtes wird durch den neuen Abs. 2 ersetzt, der dem § 9 Angestellten-gesetz nachgebildet ist. Das geltende Recht ist in sich widersprüchlich, weil es den begründeten Austritt überhaupt nicht berücksichtigt und bei der Entlassung zum Nachteil des Mitglieds nicht darauf abstellt, ob die Entlassung gerechtfertigt ist oder nicht.

Der bisherige Abs. 2 kann ersatzlos entfallen. Er ist durch die im Abs. 1 des Entwurfes erfolgte Verweisung auf § 11 Abs. 2 überflüssig geworden.

Zu 8.: § 14 Abs. 1:

Die Neuregelung dieser Bestimmung soll keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen bewirken, sondern vielmehr durch Verwendung von umfassenden Begriffen (z.B.: "erforderliche Bekleidung", "Ausrüstung") die im geltenden Recht enthaltenen detaillierten Aufzählungen ersetzen.

Eine gewisse Ausweitung gegenüber dem geltenden Recht ist in der Verpflichtung zur Beistellung der erforderlichen Wäsche zu sehen, sofern spezielle Wäschestücke zur Auf-führung erforderlich sind.

- 12 -

Zu 9.: § 15:

In § 15 wird der Begriff "Bezüge" durch den umfassenderen Begriff "Entgelt" (siehe § 6) ersetzt.

Zu 10.: § 16 Abs. 1:

Der neue Abs. 1 weitet den auf dem Theaterzettel anzuführenden Personenkreis der bestehenden Bühnenpraxis entsprechend auf Dirigent, Regisseur, Bühnen- und Kostümbildner aus.

Zu 11.: § 18:

Das Urlaubsrecht der Schauspieler wird so weit wie möglich an das allgemeine Urlaubsrecht angeglichen. Gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Urlaubsrecht der Schauspieler ergeben sich durch die Neuregelung insbesondere folgende Veränderungen:

Der Urlaubsanspruch steht für das Dienstjahr (ein Jahr ab Beginn des Dienstverhältnisses) zu.

Dauert das Vertragsverhältnis weniger als ein halbes Jahr, gebührt kein Naturalurlaub sondern lediglich eine Urlaubsabfindung (aliquote Geldleistung) am Ende des Arbeitsverhältnisses.

Dauert der Urlaub länger als ein halbes Jahr, besteht grundsätzlich der volle Anspruch auf Naturalurlaub.

Kann der Urlaub jedoch in natura nicht verbraucht werden, so gelten die Bestimmungen über die Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung. Dies bedeutet für Schauspieler, daß bei Zeitablauf (Ende des befristeten Dienstverhältnisses) der Urlaub voll (und nicht aliquot) abzugelten ist, wenn das Dienstverhältnis mehr als ein halbes Jahr gedauert hat.

- 13 -

Anders als bei der Entgeltfortzahlung wegen Krankheit ist beim Urlaub ein Abstellen auf "das Entgelt" und dessen Berechnung nach § 6 Urlaubsgesetz nicht zielführend.

Nach dem Urlaubsgesetz gibt es 3 verschiedene Arten der Berechnung des Urlaubsentgelts:

1. bei Akkordarbeit (kommt für Schauspieler nicht in Frage)
2. Fortzahlung des Entgelts der vorangehenden Entgeltfortzahlungsperiode
3. Zahlung des "regelmäßigen" Entgelts.

Da der Schauspieler seinen Urlaub nur in der auftrittsarmen Zeit nehmen kann (und vermutlich auch nehmen wird) würde er bei Anwendung des Ausfallsprinzips (§ 6 Abs. 3 UrlG) kaum in den Genuß von Spielgeld kommen. Bei einer Anordnung, daß er das im letzten Monat bezogene Entgelt im Urlaub weiter zu beziehen hat, besteht die Gefahr relativ geringfügiger Entlohnung dann, wenn im Zeitraum vor dem Urlaub wenige Spieltage angefallen sind. Die geltende Bestimmung des Schauspielergesetzes wird daher in aller Regel für den Schauspieler günstiger sein, als ein Verweis auf das Urlaubsrecht.

Wegen der Besonderheiten der Vereinbarung des Urlaubs im Schauspielerrecht wird von einer Anwendung des § 4 Abs. 1 und 4 Urlaubsgesetz abgesehen. Weiters werden jene Bestimmungen nicht übernommen, die das Urlaubsausmaß betreffen (§ 2 Abs. 1), da dieses im Schauspielerrecht nach Kalendertagen berechnet wird. Auch die Vorschriften über die Anrechnung von schulischen Vordienstzeiten (§ 3 Abs. 2 und 3) sollen nicht angewendet werden, weil die Schauspieler ohnehin wesentlich schneller als alle anderen Arbeitnehmer das Höchstausmaß des Urlaubs erreichen.

§ 16 Urlaubsgesetz (Pflegefreistellung) gilt derzeit schon für Schauspieler; auf diese Bestimmung braucht daher nicht verwiesen werden.

- 14 -

- 14 -

Zu 12.: § 20 Abs. 1 und 2:

Abs. 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht, wird allerdings umformuliert, um die doppelte Verneinung, die im geltenden Recht enthalten ist, zu beseitigen.

Als zusätzliches Erfordernis wird ein Zustimmungsrecht des Betriebsrates verankert. Dieses soll den Schutz der Mitglieder vor einer ungebührlichen Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft gewährleisten. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht errichtet ist, entfällt das Zustimmungserfordernis. Die Verpflichtung zur Probenarbeit während der Nacht bzw. an Feiertagen richtet sich nach den im Gesetz angeführten materiellen Erfordernissen.

Abs. 2 erweitert gegenüber dem geltenden Recht den Anspruch des Mitglieds auf Ruhezeiten. Wird ihm nicht ein von Proben- und Auftrittsverpflichtungen freier Tag pro Woche gewährt, muß es monatlich zumindest vier Tage von Proben und weitere vier Tage von Auftritten freigestellt sein. Ein spielfreier Tag liegt jedoch auch dann vor, wenn das Mitglied (lediglich) zu einer Vormittagsprobe herangezogen wird.

Zu 13.: § 21:

Der Inhalt der Beschäftigungspflicht wird im Interesse der Mitglieder detaillierter als im geltenden Recht geregelt. Während Abs. 1 dem geltenden Recht entspricht, folgt Abs. 2 dem Kollektivvertrag, der am 5. Oktober 1972 zwischen dem Österreichischen Theatererhalterverband und dem ÖGB, Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe (Ke 514/72) abgeschlossen wurde. Nicht nur der Inhalt der Beschäftigungspflicht wird näher umschrieben, sondern auch das Instrumentarium zur Durchsetzung des Beschäftigungsanspruches des Mitglieds verstärkt.

- 15 -

- 15 -

Abs. 3 sieht nunmehr neben dem Rücktrittsrecht (entsprechend dem geltenden Recht) auch einen Erfüllungsanspruch vor, wenn das Mitglied nicht angemessen beschäftigt wird. Damit wird ein echtes Recht auf tatsächliche Beschäftigung als Alternative zur vorzeitigen Vertragsauflösung geschaffen und damit einer Rechtsmeinung Rechnung getragen, die sich im Schrifttum immer stärker durchgesetzt hat (siehe die Nachweise bei Schwarz-Löschnigg, Arbeitsrecht, S. 181 ff).

Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Zu 14.: § 22:

Gegenüber dem geltenden Recht wird durch Abs. 1 eine Erweiterung des Rollenverweigerungsrechtes vorgenommen. Ein Darsteller soll eine Rolle auch dann verweigern dürfen, wenn durch die Rolle seine religiösen Empfindungen schwer verletzt werden, z.B. durch blasphemische Aussagen.

Abs. 2 enthält eine notwendige Ergänzung für den gesamten szenischen Dienst, z.B. für Souffleusen, Inspizienten, Regisseure, Dramaturgen. Dieser Personenkreis soll ebenfalls das Recht haben, den Dienst aus bestimmten Gründen ablehnen zu können, weil sie zunehmend in das Geschehen auf der Bühne miteinbezogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt wird auch die Überschrift des Paragraphen geändert.

Zu 15.: § 23 Abs. 3:

§ 23 Abs. 3 wird legislativ bereinigt. Die Zitierung der aufgehobenen Vorschrift des § 5 Abs. 3 und die Verweisung auf 2-jährige Vertragsverhältnisse mit bestimmter in Steuereinheiten ausgedrückter Einkommenshöhe entfällt.

- 16 -

Die Ausnahmebestimmung für Theaterereven und Solotänzer bleibt inhaltlich unverändert, wird jedoch umformuliert. Aus dem geltenden Recht ist nicht mit der notwendigen Deutlichkeit zu entnehmen, ob für diese Personengruppe überhaupt keine entsprechenden Vereinbarungen im Sinne des 1. Satzes getroffen werden können, oder ob (wie dies nun klargestellt wurde) einzelvertragliche Beschränkungen zulässig sein sollen.

Zu 16.: § 24 Abs. 1:

Die Worte "als Verwahrer" werden im Hinblick auf Anm. 5 zu § 24 im Kommentar zum Schauspielergesetz von Kapfer (S 106/107) gestrichen.

Dem Theaterunternehmer wird eine der Gastwirtehaftung (§§ 970 - 970c ABGB) ähnliche, über das normale Sorgfaltsmaß hinausgehende Haftung auferlegt. Er trägt die sogenannte "Gefahr der offenen Tür". Dies ergibt sich aus der besonderen Regelung der Beweislast. Der "..... Unternehmer haftet, sofern er nicht beweist, daß der Schaden weder durch ihn noch durch seine Leute noch durch fremde, im Theater ein- und ausgehende Personen, verursacht ist". Die Gleichstellung der Haftung des Theaterunternehmers für abgelegte Gegenstände mit der Haftung des Verwahrers für in Verwahrung genommene Sachen ist unzutreffend. Als "echter Verwahrer" würde der Theaterunternehmer nach § 964 ABGB nur für Verschulden haften, wenn vom Mitglied Gegenstände zur besonderen Verwahrung übergeben wurden und er sie in seine "Obsorge" (§ 957 ABGB) übernimmt. Um diese Widersprüchlichkeit auszuräumen, sind daher die Worte "als Verwahrer" zu streichen.

Zu 17.: § 24 Abs. 3:

Die in Abs. 3 vorgenommene Änderung soll klarstellen, daß die Gegenstände nach der letzten Aufführung der Spielzeit abgeholt werden müssen.

Zu 18.: § 26:

Die Bestimmungen über die Theaterbetriebsordnung sind durch die Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts überholt. Sie stellten ursprünglich auf die Rechtslage nach dem Betriebsrätegesetz 1919 ab. Offenbar hat § 26 Abs. 2 noch die Rechtslage vor dem 1. Weltkrieg vor Augen, wonach Arbeitsordnungen (Vorschriften, die das Verhalten des Arbeitnehmers im Betrieb regelten und darüber hinaus auch weitgehend materielle Ansprüche normierten) vom Arbeitgeber einseitig erlassen werden konnten. Die geltenden Theaterbetriebsordnungen sind als Arbeitsordnungen im Sinne der §§ 21 ff Kollektivvertragsgesetz 1947 ausgebildet und Bestandteil der Kollektivverträge, die zwischen dem ÖGB und dem Österreichischen Theatererhalterverband sowie dem Wiener Bühnenverein abgeschlossen wurden. Der geltende Abs. 2 des § 26 ist unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten überflüssig, weil es ein selbstverständlicher Grundsatz des Arbeitsrechts ist, daß der Arbeitgeber materiellrechtliche Regelungen, aber auch disziplinarrechtliche Fragen nicht einseitig ändern oder ergänzen kann, sofern es sich nicht um bloße - im Rahmen des Arbeitsvertrags erteilte - Weisungen handelt.

Da die bestehenden Theaterbetriebsordnungen sehr heterogen sind und neben Inhaltsnormen auch Disziplinarvorschriften und Ordnungsvorschriften im Sinne des § 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG enthalten, kann nur der Kollektivvertrag die Vielfalt der in den bestehenden Theaterbetriebsordnungen enthaltenen Regelungen erfassen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn ein praktisches Bedürfnis nach Theaterbetriebsordnungen mit jenem Inhalt bejaht wird, den sie derzeit haben. Allerdings wäre es denkbar, Teilbereiche (z.B. Disziplinarvorschriften und Ordnungsvorschriften) durch Betriebsvereinbarung zu regeln und diese Regelungen als Theaterbetriebsordnungen zu bezeichnen. Die "Theaterbetriebsordnung" hat nämlich keinen gesetzlich vorgegebenen Begriffsinhalt, sie ist vielmehr ein Instrument der Bühnenpraxis.

- 18 -

Die Neuregelung soll in erster Linie Klarheit über den rechtlichen Zusammenhang zwischen der Theaterbetriebsordnung und den allgemeinen Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung schaffen. Der neugefaßte § 26 hat sich daher mit der Feststellung begnügt, wonach Regelungen in Theaterbetriebsordnungen nur zulässig und rechtswirksam sind, wenn sie durch Kollektivverträge und/oder Betriebsvereinbarungen erfolgen. Diese Kollektivverträge müssen sich in den Grenzen des für sie gesetzlich vorgegebenen Inhalts bewegen (§ 2 Abs. 2 ArbVG). Auch die Betriebsvereinbarungen haben sich auf Regelungen zu beschränken, die ihnen durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorbehalten sind (§ 29 ArbVG). Die bestehenden Theaterbetriebsordnungen, deren Eigenschaft als Arbeitsordnungen zwar nicht ange-tastet wird (vgl. § 164 ArbVG), sind inhaltlich "versteinert" und können nur mehr durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung geändert werden. Wo der Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder treffen kann und wo Betriebsräte nicht bestehen, kann auch keine neue Theaterbetriebsordnung geschaffen werden.

§ 26 galt nicht für die Bundestheater. Durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1934 betreffend die Einführung einer Dienstordnung und Errichtung eines Disziplinarausschusses bei den Bundestheatern, BGBl. 1934 II Nr. 78. wurden nämlich für die dem Schauspielergesetz unterliegenden Bediensteten der Bundestheater eigene Dienstordnungen und Disziplinarausschüsse eingeführt. Gemäß Art. V dieses Gesetzes wurden die §§ 26 und 28 des Schauspielergesetzes für die dem Geltungsbereich unterliegenden Dienstnehmer aufgehoben. Inwieweit die Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes aus 1934 durch Rechtsvorschriften der 2. Republik ersetzt wurden, wird bei § 28 ausgeführt.

- 18a -

- 18a -

Zu 19.: § 27:

Der vorliegende Entwurf reiht die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen unmittelbar an die Bestimmungen über die Theaterbetriebsordnungen, weil die Einführung von Ordnungsstrafen üblicherweise durch die Theaterbetriebsordnung erfolgen wird und daher die Bestimmungen der bisherigen §§ 26 und 28 Schauspielergesetz in einem engen Konnex zueinander stehen. Hingegen hängt der bisherige § 27 (Vertragsstrafen) mit der Theaterbetriebsordnung nicht notwendigerweise zusammen. Ordnungsstrafen sind unzweifelhaft Disziplinarmaßnahmen, die §§ 96 Abs. 1 Z 1, 97 Abs. 1 Z 24 und 102 Arbeitsverfassungsgesetz sind daher auch auf Theaterunternehmen anzuwenden. Die Sonderbestimmungen für Tendenzbetriebe (für Theater § 133 Arbeitsverfassungsgesetz) sehen bezüglich Disziplinarmaßnahmen keine Ausnahmen vor. Es ist daher vom geltenden Recht auszugehen, wonach

- 19 -

sowohl der Kollektivvertrag als auch die Betriebsvereinbarung Theaterbetriebsordnungen schaffen und in diesen Theaterbetriebsordnungen Disziplinarstrafen vorsehen können. Es bedarf daher keiner dem § 28 Abs. 1 des geltenden Rechtes entsprechenden Anordnung. Auch Abs. 2 ist unter diesem Gesichtspunkte überflüssig. Der neu gefaßte § 27 Abs. 1 ordnet daher - in Entsprechung des bisherigen § 28 Abs. 3 - lediglich eine Begrenzung der für den Einzelfall höchstens zu verhängenden Ordnungsstrafe an. Voraussetzung für diese Begrenzung ist, daß die Theaterbetriebsordnung für die Übertretung ihrer Bestimmungen überhaupt Geldstrafen vorsieht (denkbar wäre auch, daß für Disziplinarmaßnahmen lediglich ein Verweis, eine Ermahnung oder dgl. vorgesehen ist). Nach geltendem Recht (§ 102 Arbeitsverfassungsgesetz) ist - sofern nach der Theaterbetriebsordnung nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet - für jede einzelne Disziplinarmaßnahme die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich. Allerdings kann auch mit seiner Zustimmung nie mehr als das für einen halben Monat gebührende Entgelt als Disziplinarstrafe verhängt werden.

Beibehalten wird die Regelung des § 28 Abs. 4 Schauspielergesetz, wonach die Ordnungsstrafen zu Gunsten der Mitglieder verwendet werden müssen. Dies ist kein im geltenden allgemeinen Arbeitsrecht verankerter Grundsatz und muß daher als eine die Mitglieder privilegierende Bestimmung aufrecht erhalten werden (nunmehr § 27 Abs. 2).

Auch § 28 Abs. 5 letzter Satz Schauspielergesetz muß (nunmehr als § 27 Abs. 3) beibehalten werden. Es ist nämlich denkbar, daß in einem Theaterunternehmen zwar eine Theaterbetriebsordnung aber kein Betriebsrat existiert. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine Theaterbetriebsordnung durch

- 20 -

Kollektivvertrag erlassen wird und in einem bestimmten Unternehmen ein Betriebsrat noch nicht bzw. nicht mehr besteht.

§ 28 Abs. 2 Schauspielergesetz wurde für Mitglieder der Bundestheater im Jahr 1934 durch Bundesgesetz außer Kraft gesetzt. Dieses Gesetz, BGBl. 1934 II Nr. 78, hat eine eigene Dienstordnung und eigene Disziplinarvorschriften bzw. Disziplinarausschüsse für den Bereich der Bundestheater vorgesehen. Da nun aber die Bundestheater auch unter den Geltungsbereich des 2. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, gelten für die Bundestheater auch die §§ 96, 97 und 102 Arbeitsverfassungsgesetz. Das Arbeitsverfassungsgesetz steht zu dem erwähnten Gesetz aus 1934 zwar nicht im Verhältnis der Spezialität, ist aber ein späteres Gesetz und hat daher - soweit es den gleichen Regelungsgegenstand betrifft - dem Gesetz aus 1934 derogiert. Identität des Regelungsgegenstandes besteht aber nicht so sehr mit dem Inhalt des § 26 Schauspielergesetz, sondern vor allem mit dem bisherigen § 28 Schauspielergesetz über Disziplinarmaßnahmen und die Verhängung von Disziplinar-(Ordnungs-)strafen.

Zu 20.: § 28:

Im Rahmen der Theaterpraxis hat sich der Begriff "Konventionalstrafe" anstelle von "Vertragsstrafe" eingebürgert, sodaß es zweckmäßig ist, ihn auch im Gesetz zu verwenden. Es wird damit eine terminologische Übereinstimmung mit § 38 Angestelltengesetz erzielt.

- 21 -

Zu 21.: §§ 29 und 30.:

Durch den Entwurf werden die Bestimmungen über die Beendigung des Bühnendienstvertrages grundlegend umgestaltet. Während bisher das Bühnendienstverhältnis im Zweifel ein befristetes Dienstverhältnis war, soll nunmehr - wie für andere Arbeitnehmergruppen auch - der unbefristete Dienstvertrag die Regel sein, sofern nicht eine Befristung zulässigerweise vereinbart wird. Auch die Bestimmung des § 30 Abs. 1 1. Satz, wonach eine Kündigungsvereinbarung nur dann wirksam ist, wenn der Vertrag für länger als 1 Jahr abgeschlossen wurde, ist nicht übernommen worden.

Auf die Eigenart der Theaterunternehmen nimmt § 29 Abs. 2 Rücksicht, der als Kündigungstermin grundsätzlich das Ende der Spielzeit vorsieht. Die - im Vergleich zu anderen arbeitsrechtlichen Gesetzen - längere Kündigungsfrist soll sowohl dem Mitglied als auch dem Theaterunternehmer ermöglichen, bei personellen Veränderungen rechtzeitig Dispositionen für die nächste Spielzeit zu treffen und orientiert sich im übrigen an den durch das Instrument der Nichtverlängerungsanzeige derzeit vorgegebenen Fristen. Die übrigen Regelungen des § 29 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu § 30:

Wird der Abschluß eines befristeten Bühnendienstvertrages gewünscht, bedarf es einer Vereinbarung über die Befristung. Ist diese getroffen, bleibt es beim bisher geltenden System der Nichtverlängerungsanzeige; dies allerdings mit einigen Änderungen: Während nach der geltenden gesetzlichen Regelung das Mitglied von sich aus aktiv werden und die Verlängerung des Bühnendienstvertrages beantragen muß, soll nunmehr die Initiative beim Theaterunternehmer liegen.

- 22 -

Er hat eine entsprechende Nichtverlängerungsanzeige rechtzeitig abzugeben. Unterläßt er dies, so wird das Dienstverhältnis automatisch um ein Spieljahr verlängert, wenn nicht das Mitglied seinerseits die Erklärung abgibt, das Dienstverhältnis nicht verlängern zu wollen.

Die vorgesehene Änderung, die im wesentlichen den Bestimmungen der zwischen dem ÖGB und dem Wiener Bühnenverein (Ke 298/84) bzw. dem Österreichischen Theatererhalterverband (Ke 514/72) abgeschlossenen Kollektivverträgen folgt, ändert insofern nichts am Prinzip, als der Bühnendienstvertrag aufgrund der Befristungsvereinbarung abläuft. Im übrigen stellt Abs. 3 den rechtlichen Charakter der Nichtverlängerungsanzeige klar. Sie ist keine Kündigung, weshalb - entgegen einer im arbeitsrechtlichen Schrifttum vertretenen Meinung - die §§ 105 ff ArbVG, die den allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz regeln, keine Anwendung finden.

Abs. 4 tritt dem Versuch des Unternehmers entgegen, durch wiederholten Abschluß befristeter Arbeitsverhältnisse sich die Arbeitskraft des Mitglieds durch längere Zeit zu sichern und dennoch die Schutzvorschriften, die für unbefristete Arbeitsverhältnisse bestehen, zu umgehen.

Zu 22.: (Entfall der §§ 31 und 32)

Die geltende Regelung des begünstigten Austrittsrecht der Schauspielerin bei Verhehlichung (§ 31) ist überholt und gleichheitswidrig. Überholt ist diese Regelung durch die Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse in den letzten 65 Jahren. Der Beruf der Schauspielerin kann - wie jeder andere Beruf - keinesfalls mehr als "anrühig" angesehen werden. Dem Ehemann der Schauspielerin wird daher nicht mehr

- 23 -

das Recht zugebilligt, bei Verehelichung die Beschäftigung seiner Ehefrau auf der Bühne zu untersagen. Es besteht keine gesetzliche Folgepflicht der Ehefrau mehr, sodaß auch unter diesem Gesichtspunkt das Recht zur begünstigten Auflösung des Bühnendienstvertrages seine Berechtigung verloren hat.

§ 32 ist durch die Regelung des § 30 Abs. 2 ersetzt (siehe Erläuterungen zu § 30).

Zu 24.: § 39 Abs. 3: (entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 3)

Die Zitierung in dem nunmehrigen § 39 Abs. 3 wird an die Formulierung des § 11 angepaßt. Im letzten Satz werden die "festen Bezüge" beibehalten. Ein Ersatz durch den Entgeltbegriff erscheint nicht sinnvoll, weil sonst das Mitglied, das den Dienst noch nicht angetreten hat, unter Umständen höhere Leistungen erhalten würde als ein Mitglied in einem bereits angetretenden Dienstverhältnis (§ 11 Abs. 1 letzter Satz).

Die gleichen Erwägungen gelten für die Entgeltzahlung bei Aufsuchen einer neuen Stellung, weshalb eine Ablöse der "festen Bezüge" durch den Begriff "Entgelt" nicht erfolgt. Diese Bestimmung findet sich im bisherigen § 36 und wird nunmehr im § 34 geregelt.

Zu 26.: § 42:

§ 42 gezeckt eine Angleichung der Schauspieler an die Rechtstellung der übrigen Arbeitnehmer auf dem Gebiet des Abfertigungsrechts. Für sie soll in Hinkunft das Abfertigungsrecht der Angestellten sinngemäß gelten, sofern nicht ein Pensionsanspruch nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz besteht.

- 23a -

Die vorgenommene Verweisung macht auch die Bestimmung des § 23 Abs. 1 dritter Satz anwendbar. Sie sichert die Anrechnung aller Zeiten, die in unmittelbarer Aufeinanderfolge zum selben Arbeitgeber (sei es als Arbeiter, Angestellter oder Schauspieler) zurückgelegt wurden, als Vordienstzeiten für den Abfertigungsanspruch. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für gesetzliche Abfertigungsansprüche, sondern auch für solche auf kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Grundlage.

Durch die Bestimmung, daß bereits abgefertigte Zeiten als Vordienstzeiten nicht zu berücksichtigen sind, wird dieser Grundsatz durchbrochen, jedoch ist es nicht gerechtfertigt, Vordienstzeiten zweimal für die Abfertigung heranzuziehen.

- 24 -

- 24 -

Der Abfertigungsanspruch wird in Zukunft umso mehr von Bedeutung sein, als das Prinzip der grundsätzlich befristeten Dienstverhältnisse für Schauspieler nicht aufrechterhalten wird.

Eine gewisse Bevorzugung der Mitglieder im Vergleich zum allgemeinen Arbeitsrecht ergibt sich beim Abschluß befristeter Bühnendienstverträge. Auch wenn das Mitglied dem Theaterunternehmer sein Desinteresse an der Verlängerung des Vertrages (§ 30 Abs. 2) mitteilt, endet der Vertrag durch die vereinbarte Befristung. Es besteht daher ein Abfertigungsanspruch.

Auch die in § 23a Angestelltengesetz genannten Bedingungen und Einschränkungen haben im Bereich der Bühnendienstverträge nur bei den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen Bedeutung, weil bei befristeten Dienstverhältnissen der Abfertigungsanspruch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer entsteht.

Zu 27.: § 43: (entspricht dem bisherigen § 44)

Im nunmehrigen § 43 wird lediglich eine Berichtigung der Zitierungen bei sonst unverändertem Text vorgenommen.

Zu 28.: § 44: (entspricht dem bisherigen § 45)

Abs. 1 übernimmt - entsprechend dem bisher geltenden Recht - das Prinzip der Teilnichtigkeit gesetzwidriger Vereinbarungen.

Abs. 2 wird der modernen arbeitsrechtlichen Diktion angepaßt und insbesondere ein entsprechender Vorbehalt bezüglich der im Gesetzestext verschiedentlich enthaltenen Möglichkeiten zur abweichenden Regelung gemacht. Solche abweichende

- 25 -

Regelungen durch Arbeitsvertrag sind z.B. gemäß § 1 Abs. 3 über die Art der Dienstleistung zulässig. Abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung ermöglicht z.B. § 18 Abs. 3, welcher im zweiten Satz auch § 2 Abs. 4 Urlaubsgesetz (Vereinbarung des Kalenderjahres als Urlaubszeitraum) aufzählt. Eine abweichende Regelung nur durch Kollektivvertrag ist nach § 23 Abs. 3 erster Satz (Beschränkung der Nebenerwerbstätigkeit) möglich.

Zu 30.: § 46 Abs. 3: (entspricht dem bisherigen § 47 Abs. 3)

Der bisherige § 47 Abs. 3 wird lediglich in der lit a verändert und um eine lit f ergänzt. In der lit a hat der Hinweis auf den durch die Gewerbeordnung 1973 aufgehobenen § 21e der Gewerbeordnung 1859 zu entfallen. Da eine behördliche Genehmigung der Vermittlungsgebühren bisher nicht erfolgte, wird bei Beurteilung der Nichtigkeit auf die Überschreitung des üblichen Provisionsausmaßes abgestellt. Lit f will die Tätigkeit nichtbefugter Vermittler ausschalten.

Zu 31.: § 46 Abs. 6: (entspricht dem bisherigen § 47 Abs. 6)

Die Neuregelung nimmt auf den Umstand Bedacht, daß behördlich genehmigte Tarife für die Vermittlung von Bühnendienstverträgen nicht bestehen. Dieser Tatbestand kommt daher bei Mäßigung von Vergütungen, die für Vermittlungen von Bühnengehörigen geleistet werden, nicht mehr in Betracht. Im übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht.

Zu 33.: § 48:

Der ursprüngliche § 49 des Schauspielergesetzes (Geltung für im Ausland geschlossene Verträge) wurde durch § 51 Abs. 1 Z 6 des IPR-Gesetzes (BGBl. Nr. 304/1978) aufgehoben.

An seine Stelle tritt § 48, der Vorschriften über das Weitergelten von Regelungen enthält. Für Mitglieder günstigere Vereinbarungen in Dienstverträgen oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung sollen von der Novelle nicht berührt werden (Abs. 1).

In Abs. 2 werden vom Gesetz zulässigerweise abweichende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehen, aufrechterhalten. Solche vom Gesetz (auch verschlechternd) abweichende kollektivvertragliche Regelungen könnten z.B. bezüglich der Beschränkung der Erwerbstätigkeit gem. § 23 Abs. 3 vorliegen.

Zu 34.: § 49: (entspricht dem bisherigen § 50)

Im § 49 wird der Bezug auf die "allgemeinen bürgerlichen Rechte" durch den Verweis auf die "allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze" ersetzt. Dies ist durch die Ausgestaltung des allgemeinen Arbeitsrechts in den letzten Jahrzehnten gerechtfertigt.

Zu 35.: § 50: (entspricht dem bisherigen § 51)

§ 50 enthält eine Anpassung an das Angestelltengesetz hinsichtlich der Dauer der Dienstleistung. Diese Anpassung ist infolge der Änderung des Geltungsbereiches in § 1 notwendig.

Zu 36.: § 51 Abs. 2: (entspricht dem bisherigen § 52 Abs. 2)

In dieser Bestimmung werden die durch die Novellierung erforderlichen Zitierungsänderungen vorgenommen.

- 27 -

Artikel II

Zu Abs. 1:

Für Dienstverhinderungen die vor Inkrafttreten dieses Entwurfes eingetreten sind und über den Geltungsbereich dieses Entwurfes andauern, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung weiter.

Zu Abs. 2:

Um zu vermeiden, daß während eines Urlaubsjahres (das in der Regel mit dem Spieljahr ident sein wird) eine Systemumstellung vorgenommen werden muß, wird das Inkrafttreten der Urlaubsregelungen dieses Entwurfes auf den Beginn des neuen Urlaubsjahres verschoben.

Zu Abs. 3:

Die Neuregelungen der Beschäftigungspflicht (§ 21), der Rollenverweigerung (§ 22) und der Haftung (§ 24) könnten u.U. zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn sie im laufenden Spieljahr - insbesondere erst gegen dessen Ende - zum Tragen kommen. Daher wird der Wirksamkeitsbeginn auf den Beginn des nächsten Spieljahres verschoben.

- 28 -

- 28 -

Zu Abs.4:

Wie schon zu § 26 ausgeführt, ist die Rechtsnatur der Theaterbetriebsordnungen vielschichtig. Soweit solche Theaterbetriebsordnungen bestehen, sollen sie durch das Inkrafttreten dieses Entwurfes zunächst nicht berührt werden. Ihr Regelungsinhalt ist jedoch insoweit "versteinert" als nur mehr durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (dies hängt jeweils vom Inhalt der beabsichtigten Änderungen ab) eine Aufhebung oder Abänderung der Theaterbetriebsordnung erfolgen kann.

Zu Abs. 5:

Die grundlegende Umgestaltung des Beendigungsrechts macht eine Legisvakanz erforderlich. Wenn z.B. die Vertragspartner nach bisherigem Recht keine Vereinbarungen über die Dauer des Bühnendienstverhältnisses getroffen haben, so konnten sie darauf vertrauen, daß ein solches Dienstverhältnis durch beiderseitiges Untätigbleiben automatisch geendet hat. Würde das neue Beendigungsrecht unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Entwurfes auf alle bestehenden Bühnendienstverträge zur Anwendung kommen, müßte - entgegen dem ursprünglichen beiderseitigen Parteienwillen - mit Kündigung vorgegangen werden, was sowohl zum Nachteil des Theaterunternehmers (Kündigungsschutz) als auch des Mitglieds (Abfertigungsansprüche) ausschlagen könnte. Es erscheint daher gerechtfertigt, laufende Dienstverhältnisse nach dem bisher geltenden Recht zu beenden.

- 29 -

- 29 -

Da das Inkrafttreten der Neuregelungen auch zu einem Zeitpunkt erfolgen kann, zu dem wegen Untätigbleibens der Vertragspartner bereits ein weiteres befristetes Dienstverhältnis anschließt (vgl. den bisherigen § 32), muß auch für das im Anschluß an das laufende Dienstverhältnis folgende befristete Dienstverhältnis noch das bisher geltende Beendigungsrecht zur Anwendung kommen. Für Bühnendienstverhältnisse, die erst nach Inkrafttreten dieses Entwurfes abgeschlossen werden, gelten diese Überlegungen nicht. Auf sie ist daher das neue Recht sofort anzuwenden.

Ähnliche Überlegungen, wie sie für die bei Inkrafttreten des Entwurfes schon bestehenden Bühnendienstverhältnisse zutreffen, gelten für jene Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Entwurfes im Vertrauen auf das bisher geltende Recht abgeschlossen wurden, die jedoch erst nach dem Inkrafttreten in Vollzug gesetzt werden sollen. Sofern diese Verträge im Vertrauen auf die Bestimmung des § 29 Abs. 3 des geltenden Rechts ohne Befristungsvereinbarung abgeschlossen wurden, durfte jeder Vertragspartner damit rechnen, daß sie durch bloßes Untätigbleiben mit Ende des Spieljahres aufgelöst werden. Diese Möglichkeit muß den Vertragspartner gewahrt bleiben. Die Neuregelung soll nicht in schon bestehende und noch unter Berücksichtigung der früheren Rechtslage abgeschlossene Verträge eingreifen. Machen die Vertragspartner allerdings von der Möglichkeit der Nichtverlängerung im Sinne des § 32 (alt) keinen Gebrauch, gilt § 29 Abs. 1 (neu) ab dem Beginn des zweiten Spieljahres.

Auch ausdrücklich getroffene Befristungsvereinbarungen vor Inkrafttreten dieses Entwurfes bedürfen im Hinblick auf § 30 Abs. 4 (neu) einer Übergangsregelung. Dies deshalb, weil den Vertragspartnern bei Abschluß der Befristungsvereinbarung die rechtlichen Konsequenzen nicht bewußt sein konnten, die sich aus der neuen Rechtslage bezüglich der Umwandlung befristeter in unbefristete Dienstverhältnisse ergeben können. Überdies würde u.U. ein sich aus einer längeren Befristung ergebender Schutz für die Mitglieder durch Umwandlung dieses Bühnendienstverhältnisses in ein unbefristetes vermindert werden.